



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Kultusministerium
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Ministerialrat Geyer
Turmschanzenstraße 32

39114 Magdeburg

Vorab per E-Mail: Referat21@mk.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<http://www.komsanet.de>

Magdeburg, 12.05.2016

Neufassung des Erlasses zur Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt

Ihr Schreiben vom 11.04.2016 – AZ.: 21-800

Sehr geehrter Herr Geyer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu der Neufassung des Erlasses zur Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

Die Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund ist eine entscheidende Voraussetzung für das Gelingen der Integration. Deshalb wird es wesentlich darauf ankommen, dass es landesseitig gelingt, eine ausreichende Zahl an Lehrern neu einzustellen und zugleich das notwendige schulische Ergänzungspersonal, z.B. Dolmetscher, Sozialpädagogen, Schulpsychologen zu gewinnen.

Überdies muss über die Bereitstellung von Sondermitteln für Bau und Einrichtung von Schulräumen nachgedacht werden. Schon jetzt sind die Kapazitätsgrenzen in vielen allgemeinbildenden, aber auch in berufsbildenden Schulen erreicht. Die Schulbezirke können vielerorts nicht mehr eingehalten werden, um die erforderliche Beschulung zu gewährleisten.

Die Herausforderungen, die aus der Aufnahme einer großen Zahl an Flüchtlingen erwachsen, beschäftigen Städte, Gemeinden und Landkreise derzeit in einem erheblichen Umfang. Die Aufnahme schulpflichtiger Migranten berührt die kommunalen Gebietskörperschaften in ihren jeweiligen Zuständigkeiten und Aufgaben insbesondere als Schulträger, als Träger der Schülerbeförderung und als Träger der Schulentwicklungsplanung, aber auch als Gesundheitsbehörden und als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Wir halten es deshalb für wichtig, dass die Schulbehörden des Landes wie auch die Schulleitungen die Städte, Gemeinden und Landkreise als gleichberechtigte Partner und gestalterische Mitakteure vor Ort verstehen. Es sollte deshalb frühzeitig und vertrauensvoll zu allen Fragen der Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund kommuniziert werden, damit es zu einem Miteinander und nicht zu einem Gegeneinander bei grundsätzlichen Fragestellungen kommt.

Es ist unabdingbar, dass die kommunalen Schulträger und Träger der Schülerbeförderung frühzeitig über die Aufnahme der Schüler mit Migrationshintergrund informiert werden, weil diese genügend Vorlauf benötigen, um die räumlichen Voraussetzungen für die Beschulung zu schaffen, aber auch um Fragen der Schülerbeförderung zu regeln.

Die kommunalen Schulträger haben im Übrigen ein Interesse daran, am Verfahren der Beschulung von Schülern mit Migrationshintergrund beteiligt zu werden, weil sie auch eine ausgewogene Verteilung der Schüler mit Migrationshintergrund auf die Schulen in ihrem Gebiet anstreben.

Die gegenwärtige Praxis der Abstimmung zwischen den staatlichen Schulbehörden und den kommunalen Gebietskörperschaften scheint im Land keineswegs einheitlich zu sein. Während in einigen Landesteilen eine gute Kommunikation der Kommunen mit den schulfachlichen Referenten besteht, scheinen in anderen Landesteilen Defizite zu bestehen.

Die Beteiligung der kommunalen Schulträger sollte deshalb grundsätzlich bei der Aufnahme von Schülern mit Migrationshintergrund geregelt werden. Die Beteiligung der Gemeinden als Grundschulträger am Aufnahmeverfahren ist im Weiteren deshalb sinnvoll, weil die Gemeinden auch Träger der Horte nach dem KiFöG sind und die Gemeinden für die Schüler mit Migrationshintergrund ggf. auch eine Hortbetreuung zu organisieren haben.

Nur bei einer rechtzeitigen Information der Landkreise und kreisfreien Städte ist es diesen überdies möglich, beispielsweise den ersten Besuch der Kinder und Jugendlichen in der Schule mit ihren Integrationshelfern zu unterstützen.

Im Einzelnen nehmen wir zu dem Erlassentwurf wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Auftrag der Schulen):

Im 2. Absatz wird lediglich auf eine Zusammenarbeit mit „zuständigen Behörden“ abgestellt, noch dazu in einer Aufzählung mit außerschulischen Initiativen, Selbsthilfeorganisationen und den Partnern der Berufsbildung.

Wie bereits in unserer Einführung dargestellt, sind die kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, aber auch eigener Entscheidungen intensiv mit Fragen der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen befasst. Eine Erwähnung lediglich als „zuständige Behörden“ wird der Rolle der Kommunen nicht gerecht.

Das MK sollte die Kommunen hier als gleichberechtigte Partner anerkennen, mit denen alle Fragen der Beschulung von Migrantenkindern konzeptionell vorab zu erörtern sind. Wir möchten insoweit daran erinnern, dass viele der Landkreise und kreisfreien Städte bisher auf eigene Kosten Sprachkurse für Migranten angeboten haben und zwar über ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinaus.

Wir regen deshalb an, das Verhältnis zwischen den Schulen und den kommunalen Gebietskörperschaften in einem eigenen Abschnitt des Runderlasses zu regeln.

Zu Nummer 2 (Schulpflicht im Land Sachsen-Anhalt):

§ 36 Abs. 1 SchulG LSA knüpft die Schulpflicht an den Begriff des Wohnens an. Der Begriff „wohnend“ umfasst nicht nur den ständigen Aufenthalt, sondern auch den gewöhnlichen Aufenthalt (vgl. Wolff, Kommentar zum Schulgesetz LS, zu § 36, Ziff. 1).

Die Formulierung im 1. Satz der Nummer 2 des Runderlassentwurfs, wonach das Entstehen der Schulpflicht an den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort anknüpft, erscheint uns keineswegs eindeutiger als die Gesetzesformulierung. Nach § 7 Abs. 1 BGB begründet jemand, der sich an einem Ort ständig niederlässt, dort seinen Wohnsitz.

Zum 2. Satz ist anzumerken, dass der Bundesgesetzgeber mit den Neuregelungen in den §§ 42a und 42b SGB VIII ein zweistufiges Verfahren für die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) geregelt hat: Nach Maßgabe des § 42a SGB VIII findet zunächst eine vorläufige Inobhutnahme statt. In dieser Phase wird auch das Clearingverfahren durchgeführt. Danach – d.h. in der Regel nach zwei bis drei Wochen – findet das Verfahren zur Weiterverteilung statt.

Deshalb sollte nochmals geprüft werden, ob tatsächlich alle UMA, die in einer Clearingstelle oder Einrichtung des Jugendamtes untergebracht sind, der Schulpflicht unterliegen sollen. Nach unserer Auffassung kann die Schulpflicht nicht an den Aufenthalt in einer Clearingstelle oder Einrichtung angeknüpft werden, sondern sollte erst nach der Weiterverteilung (Zuweisung nach § 42b Abs. 3 SGB VIII) oder mit der Entscheidung, dass keine Weiterverteilung erfolgt, beginnen.

Auch die Formulierung „Einrichtung der Jugendämter“ ist missverständlich. Jugendämter sind unselbständige Verwaltungseinheiten der Landkreise und kreisfreien Städte. Besser wäre es deshalb, hier von den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu sprechen. Auch ist der Begriff der Einrichtung zu einengend. Unbegleitete minderjährige Ausländer werden nicht nur in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe untergebracht, sondern zunehmend auch in betreuten Wohnformen und in Pflegefamilien (Vollzeitpflege).

Zu Nummer 3 (Aufnahme in eine Schule im Land Sachsen-Anhalt):

Zu 3.1:

In den Aufzählungen der erstaufnehmenden Schulen fehlen sowohl die Gymnasien als auch die Förderschulen. Es sollte die direkte Aufnahme von Schülern auch in diese Schulformen vorgesehen werden, jedenfalls soweit die Voraussetzungen offensichtlich vorliegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn offensichtliche Entwicklungsdefizite oder Behinderungen eine Beschulung an einer Förderschule notwendig erscheinen lassen.

Zu 3.2:

Der Begriff des „schulischen Abschlusses“ dürfte in der Praxis schwer zu handhaben sein, weil Zeugnisse und andere Urkunden nur selten vorliegen werden. Auch wird es oft nicht möglich sein, entsprechende Zeugnisse und Urkunden aus den Herkunftsländern zu beschaffen.

Zu 3.3a:

Der Nachweis über den Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthaltsort sollte ersetzt werden können durch eine entsprechende Meldung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, jedenfalls solange die Flüchtlinge noch nach Maßgabe des Aufnahmegesetzes untergebracht sind oder sich unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche noch in der Obhut des Jugendamtes befinden. Die Einholung von Melderegisterauszügen stellt insoweit einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar, der vermieden werden sollte.

Zu 3.3b:

Der „Nachweis über eine kinder- und jugendärztliche Untersuchung“ stellt begrifflich etwas anderes als die amtsärztliche Untersuchung nach § 37 Abs. 2 S. 2 SchulG LSA dar. Um den Kindern mit Migrationshintergrund schnell einen Schulbesuch zu ermöglichen, bewerten wir es als positiv, dass die Erstuntersuchung in der Zentralen Anlaufstelle (ZAST) für Asylbewerber den Nachweis nach Ziffer 3 Abs. 3b ersetzen soll.

Allerdings stellt sich die Frage, ob damit auch die Feststellungen nach § 37 Abs. 3 SchulG LSA gänzlich entfallen sollen oder ob der ÖGD diese Untersuchungen nachholen muss. Mit der medizinischen Erstuntersuchung in der ZAST dürfte zwar der Nachweis erbracht sein, dass der Schüler zum Zeitpunkt der Untersuchung frei von insbesondere ansteckenden Krankheiten war, jedoch erstreckt sich die medizinische Untersuchung nicht auf Feststellungen zur Schulreife nach § 37 Abs. 3 SchulG LSA oder möglicher Behinderungen oder Entwicklungsstörungen, die evtl. eine Beschulung an einer Förderschule oder eine sonderpädagogische Unterstützung erforderlich machen.

Zu 3.4:

Ein Aufnahmegespräch mit den Kindern, Jugendlichen sowie den Personensorgeberechtigten ist nach dem Schulgesetz nicht vorgeschrieben.

Fraglich ist, wie die Kommunikation mit den zumeist noch nicht der deutschen Sprache mächtigen Migranten erfolgen soll. Wir sehen das Land insoweit in der Verpflichtung, auch Sorge für die entsprechende Begleitung durch Dolmetscher zu sorgen.

Zu 3.5:

Es wird auf Fördermaßnahmen zur schnellen Integration in den Regelunterricht hingewiesen. Es fehlen aber nähere Ausführungen, welche konkreten Fördermaßnahmen hier gemeint sind.

Zu Nummer 4 (Formen der Organisation des Unterrichts beim Erlernen der deutschen Sprache (Deutsch als Zielsprache – DaZ))

Die vorgesehene Bildung von Sprachklassen oder Sprachfördergruppen kann nur erfolgen, wenn sowohl die personelle Absicherung des Unterrichts durch das Land als auch die räumliche Absicherung durch den Schulträger erfolgen kann. Deshalb ist es zwingend erforderlich, den jeweiligen Schulträger vor Bildung der Sprachklassen oder Sprachfördergruppen in der Schule zu beteiligen.

Demzufolge sollte Satz 2 der Ziffer 4 wie folgt gefasst werden:

Zur Förderung der deutschen Sprache können mit Genehmigung des Landesschulamtes in Abstimmung mit dem Schulträger Sprachförderklassen oder Sprachfördergruppen gebildet werden.

Zur Anlage (zu Nummer 3.4)

Die Anlage nimmt keinen Bezug auf die Mitwirkung bzw. Rückkoppelung mit dem jeweiligen Schulträger. Die vorgesehene Anmeldung zum Schulbesuch durch den Landkreis kann insbesondere auch nicht die Mitwirkung des gemeindlichen Schulträgers ersetzen, der seinerseits die räumlichen Voraussetzungen in der Grundschule schafft. Deshalb ist auch hier die Ergänzung um die Verpflichtung zur Abstimmung mit dem Schulträger erforderlich.

Wir schlagen vor, einen neuen Punkt 1.4 wie folgt aufzunehmen:

1.4 Abstimmung mit dem Schulträger

- ☐ *Der Nachweis der erforderlichen räumlichen Kapazitäten ist erbracht.*

Für etwaige Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
Stellv. Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt